

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 2 und § 7 Abs. 2 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes, LGBl. Nr. 12/2008 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2019, hat die Landesregierung durch Verordnung die Höhe der Lebensmittelkontrollgebühren und die Höhe der Entschädigung, die den Aufsichtsorganen gebührt, durch Verordnung festzusetzen.

Die derzeitige Fassung der Verordnung stammt aus dem Jahr 2019.

Ziel und Inhalt:

Anpassung der Höhe der Gebühren und Entschädigungen.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß den §§ 2 und 7 Abs. 2 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes – Bgld. LMKGG, LGBl. Nr. 12/2008, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2019, hat die Landesregierung durch Verordnung die Höhe der Lebensmittelkontrollgebühren und die Höhe der Entschädigung, die den Aufsichtsorganen gebührt, sowie die Gebühr, welche die Betriebe zu entrichten haben, durch Verordnung festzusetzen.

Da die derzeitige Fassung der Verordnung aus dem Jahr 2019 stammt, muss die Höhe der Kontrollgebühren an die Entwicklung der Inflation angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Es wird die Höhe der Gebühren der Schlachtbetriebe in Anlage 1 entsprechend der aktuellen Inflationsrate neu festgesetzt. Eine Dokumentationszeit inkl. Rüstzeit sowie eine Reisekostenvergütung für die ersten 8 km fallen nun zusätzlich an.

Es wird die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsorgane in Anlage 2 entsprechend der aktuellen Inflationsrate neu festgesetzt. Darüber hinaus wird eine Mindestentschädigung festgesetzt, welche dem Aufsichtsorgan jedenfalls für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung zusteht. Eine Dokumentationszeit inkl. Rüstzeit sowie eine Reisekostenvergütung stehen dem Aufsichtsorgan nun zusätzlich zu.

Zu Z 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Anlagen 1 und 2.